
BACHELORARBEIT

Herr

Markus Benker

**Auswirkungen einer Anhebung der Richtsätze für die
Bedarfsorientierte Mindestsicherung unter besonderer Berücksichtigung eines Vier-Personen-Haushaltes in Wien**

Mittweida, 2014

BACHELORARBEIT

Auswirkungen einer Anhebung der Richtsätze für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unter besonderer Berücksichtigung eines Vier- Personen-Haushaltes in Wien

Autor:

Herr Markus Benker

Studiengang:

Betriebswirtschaft

Seminargruppe:

BW09w2BHA

Erstprüfer:

Prof. Dr. Andreas Hollidt

Zweitprüfer:

Prof. Dr. rer. oec. Johannes N. Stelling

Einreichung:

Mittweida, 26.05.2014

Verteidigung/Bewertung:

Mittweida, 2014

Bibliografische Beschreibung:

Benker, Markus:

Auswirkungen einer Anhebung der Richtsätze für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unter besonderer Berücksichtigung eines Vier-Personen-Haushaltes in Wien. - 2014. - IX, 45, V S.

Mittweida, Hochschule Mittweida, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Bachelorarbeit, 2014

Referat:

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Auswirkungen einer Anhebung der Richtsätze für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unter besonderer Berücksichtigung eines Vier-Personen-Haushaltes in Wien. Das Hauptziel ist eine erwachsene Diskussion über die Richtsatzhöhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Das inkludiert aber auch Begriffserklärungen, die Darstellung der Zuständigkeit, eine Analyse der Umsetzung der neuen Bestimmungen, die Beleuchtung des anspruchsberechtigten Personenkreises, die besondere Rolle des Arbeitsmarktservices, sowie die Gefährdungslagen und die Entwicklungstendenzen seit der Einführung.

Inhalt

Inhalt	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	VIII
1 Einleitung	1
2 Auswirkungen einer Anhebung der Richtsätze für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unter besonderer Berücksichtigung eines Vier-Personen-Haushaltes in Wien	3
2.1 <i>Grundlagen</i>	5
2.1.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung	6
2.1.2 Mindeststandards und Richtsätze	8
2.1.3 Vier-Personen-Haushalt	10
2.2 <i>IST-Situation</i>	13
2.2.1 Träger	14
2.2.1.1 Trägerschaft, Zuständigkeit, Instanzenzug	14
2.2.1.2 Arbeitsmarktservice	15
2.2.2 Abläufe	17
2.2.2.1 Antragsstellung	17
2.2.2.2 Dokumente	18
2.2.2.3 Die Höhe der Mindeststandards	19
2.2.2.4 Umsetzung der Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a - BVG	23
2.2.3 Berechtigte	25
2.2.3.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen in Wien	25
2.2.3.2 Entwicklung der Bezieher/Innenzahlen in Österreich	26
2.2.3.3 Fallzahlentwicklung in Wien	27
2.3 <i>Auswirkungen</i>	28
2.3.1 Auswirkungen auf Berechtigte	28
2.3.1.1 Staatliche Umverteilung	28
2.3.1.2 Steigende Erwerbsintegration	30
2.3.2 Arbeitsmarkt	32
2.3.2.1 Arbeitslosigkeit	32

2.3.2.2	Pilotprojekt Step2Job	34
2.3.2.3	Beschäftigungseffekte durch Arbeitszeitverkürzung.....	35
2.3.3	Armut	37
2.3.3.1	Definition von Armut.....	37
2.3.3.2	Gefährdungslagen in Österreich	38
2.3.3.3	Einkommensverteilung.....	39
2.4	<i>Ergebnis</i>	41
3	Schlussbetrachtung	44
	Literatur	46
	Selbstständigkeitserklärung	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gefährdungslagen in Österreich.....	39
--------------	-------------------------------------	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begründung für den Staatseingriff.....	4
Tabelle 2:	Drei Vier-Personen-Haushalte im Vergleich.....	11
Tabelle 3:	Arbeitsmarktpolitikmaßnahmen.....	16
Tabelle 4:	Gewichtungs-Prozentsätze von EU-SILC.....	19
Tabelle 5:	Berechnung der Mindeststandards für einen Vier-Personen-Haushalt.....	22

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BBE	Beratungs- und Betreuungseinrichtungen
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-SILC	European Statistics in Income and Living Conditions
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
HFCS	Household Finance and Consumption Survey
Hrsg.	Herausgeber
inkl.	inklusive
LSRK	Landessozialreferent/Innenkonferenz
NAG	Niederlassungs- und Daueraufenthaltsgesetz
NAG-DV	Niederlassungs- und Daueraufenthaltsgesetz- Durchführungsverordnung
S.	Seite

u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
Vgl.	Vergleiche
z.B.:	zum Beispiel

1 Einleitung

In der heutigen Zeit ist es wichtiger denn je, sich auch in Industriestaaten mit Armut und Armutsgefährdung zu beschäftigen, nachdem die oft zitierte Schere zwischen Arm und Reich immer weiter auseinandergeht. Mein persönlicher Bezug zur bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht darin, dass ich einmal selbst in der Lage war, diese finanzielle Leistung einige Monate hindurch zu beziehen.

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist, die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu untersuchen, wobei das Hauptaugenmerk auf einen Vier-Personen-Haushalt in Wien liegt, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei minderjährigen Kindern. Der Hauptteil ist in die vier Punkte Grundlagen, IST-Situation, Auswirkungen und Ergebnis gegliedert. Im Kapitel Grundlagen finden sich Erläuterungen zu den Begriffen Mindeststandards, Richtsätze, bedarfsorientierte Mindestsicherung und Vier-Personen-Haushalt. Sodann wird im Kapitel IST-Situation auf die Zuständigkeit der bedarfsorientierten Mindestsicherung und die spezielle Rolle des Arbeitsmarktservices eingegangen, eine kritische Auseinandersetzung über die Höhe der Mindeststandards und die Umsetzung der Bestimmungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgenommen und eine Darstellung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen und der Entwicklungstendenzen bei den Beziehern/Innenzahlen vorgelegt. Im Kapitel Auswirkungen wird auf die Situation der Mindestsicherungsbezieher/Innen ausführlich eingegangen. Dies erstreckt sich von dem eigentlichen Konzept über die Effekte auf den Arbeitsanreiz, sowie dem Pilotprojekt Step2Job bis zu den Gefährdungslagen in Österreich. Im Kapitel Ergebnis werden Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Informationsquellen zusammengefasst. Die Schlussbetrachtung gewährt einen Ausblick über mögliche Änderungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Als wesentliche Ziele der Sozialpolitik gelten Verteilungsgerechtigkeit und soziale Sicherung. Jedoch wird das Verteilungsergebnis aus der Marktwirtschaft von der Mehrheit oft als ungerecht empfunden, was Maßnahmen zur staatlichen Umverteilung und ebenso Maßnahmen zur Absicherung von Lebensrisiken, wie Alter,

Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit begründet. In der österreichischen Bundesverfassung gibt es keinen Hinweis darauf, wie eine gerechte Einkommensverteilung aussehen soll. Einzig die verfassungsrechtliche Verpflichtung für den Bundesrechnungshof, regelmäßig einen Einkommensbericht zu erstellen, ist Ausdruck des Interesses des Gesetzgebers an der Einkommensverteilung. Konkret hat der Bundesrechnungshof über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung alle zwei Jahre dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen zu berichten. Auf europäischer Ebene, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gibt es wie in der österreichischen Bundesverfassung keine Vorgabe in Bezug auf eine gewünschte Einkommensverteilung innerhalb der Europäischen Union oder der einzelnen Mitgliedsstaaten. Genauso wenig wie bei der Einkommensverteilung ist in der österreichischen Bundesverfassung die Art und Ausgestaltung der sozialen Sicherung festgeschrieben. Auf einfach gesetzlicher Ebene regelt das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz die Kranken-, die Unfall- und die Pensionsversicherung. Ebenso im Sozialversicherungsgesetz finden sich keine Textstellen, die auf übergeordnete Ziele oder Werthaltungen zur sozialen Sicherung Bezug nehmen. Demgegenüber findet sich im AEUV die Zielsetzung der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Schutzes, aber eine weiterreichende Definition, wie ein soziales Sicherungssystem ausgestaltet sein soll, fehlt auch im AEUV.¹

¹ Vgl. Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold (2012), S. 306.

2 Auswirkungen einer Anhebung der Richtsätze für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung un- ter besonderer Berücksichtigung eines Vier- Personen-Haushaltes in Wien

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird einerseits als ein neues Instrument zur Armutsvermeidung und andererseits als ein bequemes arbeitsloses Einkommen, das noch dazu zu Missbrauch anregt, gesehen. Beide Aussagen sind schlichtweg falsch. In dieser Arbeit werden unter Anderem die Stärken und Schwächen der neuen Bedarfsorientierten Mindestsicherung dargestellt und Mythen widerlegt.²

Musgrave, ein deutschstämmiger US-amerikanischer Ökonom, formulierte drei Hauptziele, die die finanzpolitische Intervention des Staates rechtfertigen:

- ✓ das Allokationsziel,
- ✓ das Distributionsziel,
- ✓ das Stabilisierungsziel.

Ausgehend davon, dass in marktwirtschaftlichen Systemen Marktunvollkommenheiten beobachtbar sind, sollen mit Hilfe des Allokationszieles diese Marktunvollkommenheiten beseitigt werden. Diese Marktunvollkommenheiten können vielerlei Erscheinungsformen annehmen. Eine davon begründet die Bereitstellung von Kollektivgütern durch die öffentliche Hand. Beispiele sind die innere Sicherheit, die Landesverteidigung und die Straßenbeleuchtung. Die Kollektivgüter zeichnen sich durch besondere Eigenschaften aus. Am freien Markt würden diese Güter und Leistungen nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden, weil das

² Vgl. Stelzer-Orthofer, Christine; Weidenholzer, Josef (2011), S. 201.

Kriterium der Nicht-Ausschließbarkeit und der Nicht-Rivalität im Konsum gilt. Nicht-Ausschließbarkeit bedeutet, dass jeder die Möglichkeit hat, dieses Gut zu konsumieren. Nicht-Rivalität im Konsum bedeutet, dass, wenn eine Person das Gut konsumiert, der Konsum einer anderen Person nicht eingeschränkt wird. Zur Erreichung des Distributionszieles können Eingriffe in die Einkommensverteilung erfolgen, in dem hohe Einkommen höher besteuert werden und niedrige Einkommen zusätzliche Transfers, wie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, erhalten. Durch diese Eingriffe resultiert eine veränderte sekundäre Einkommensverteilung.

Das Stabilisierungsziel kann auf makroökonomischer Ebene verfolgt werden. Da starke konjunkturelle Schwankungen, besonders bei konjunkturellen Abschwüngen mit Arbeitsplatzverlusten und Zerstörung von Produktionskapazitäten verbunden sein können, wirtschaftlich unerwünschte Effekte bringen, wird darauf geachtet, diese Schwankungen über Stabilisierungsmaßnahmen insbesondere auf der makroökonomischen Ebene zu dämpfen.³

Begründung für den Staatseingriff:

<u>Allokationsfunktion</u>	<u>Distributionsfunktion</u>	<u>Stabilisierungsfunktion</u>
Kollektivgüter	Sekundäre Einkommensverteilung	Makroökonomische Stabilisierung

Tabelle 1: Begründung für den Staatseingriff.⁴

³ Vgl. Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold (2012), S. 258-260.

⁴ Vgl. ebenda, S. 260.

2.1 Grundlagen

Die Anzahl der Sozialhilfebezieher/Innen ist nicht nur in Wien, sondern in ganz Österreich gestiegen. Zwischen 2000 und 2008 hat sich insgesamt die Anzahl der Sozialhilfebezieher/Innen, von 80.000 auf 160.000, verdoppelt. Der Anteil der Wiener Sozialhilfebezieher/Innen liegt dabei bei ca. 60 %. In Wien hat dieser Anstieg früher eingesetzt als in den übrigen Bundesländern. Den stärksten Anstieg verzeichnete die Wiener Sozialhilfe bereits am Beginn des 21. Jahrhunderts. Mittlerweile weisen fast alle Bundesländer einen kontinuierlichen Anstieg auf, der zum Teil stärker ausfällt als in Wien. Dieser Anstieg hat verschiedene Ursachen. Auf der einen Seite gibt es strukturelle Veränderungen in der Gesellschaft, die das Armutsrisiko erhöhen, z.B.: die steigende Anzahl an Alleinlebenden und Alleinerzieher/Innen, auf der anderen Seite finden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt statt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anzahl der Sozialhilfebezieher/Innen haben. Steigende Arbeitslosigkeit führt zu einem fast synchronen Anstieg der Anzahl der Sozialhilfebezieher/Innen. Diese Beziehung zwischen Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit ist in den letzten Jahren noch enger geworden, vor allem auch wegen des gestiegenen Anteils der arbeitsfähigen Personen in der Sozialhilfe, die vielfach geringe Notstandshilfen beziehen. So ist der Anteil der Richtsatzergänzungsbezieher/Innen in der Sozialhilfe in Wien zwischen 2000 und 2008 von 50 % (20.900 Personen) auf 67 % (62.700 Personen) gestiegen. Ein Faktum ist: Das erste soziale Sicherungsnetz fängt immer weniger Menschen auf. Viele Bezieher/Innen von Leistungen des Arbeitsmarktservice sind noch auf Zuzahlungen aus der Sozialhilfe angewiesen.⁵

⁵ Vgl. Stelzer-Orthofer, Christine; Weidenholzer, Josef (2011), S. 202-204.

2.1.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

In der XXIII. Legislaturperiode des Österreichischen Nationalrates wurde die Bekämpfung von Armut als zentrale Zielsetzung formuliert und die Einführung einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung vereinbart. Dies war nicht der erste Versuch, die unterschiedlichen Sozialhilfegesetze der Bundesländer zu vereinheitlichen. Einige Jahre zuvor verhandelten die Bundesländer über die Harmonisierung ihrer Gesetze. Schon zu diesem Zeitpunkt stand fest, dass in Österreich an den Kompetenzen zwischen Bund und Ländern nichts Grundlegendes verändert wird. Grundlage für die Harmonisierung ist ein Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG und kein Grund- bzw. Bundesgesetz. Nach wie vor gibt es daher neun verschiedene Landesgesetze, die auf Basis der Vereinbarung erstellt wurden. In diesem Zusammenhang wird auch von einer „Verneunheitlichung“⁶ der Sozialhilfe gesprochen. Jahrelang war die Sozialhilfe als zweites soziales Sicherungsnetz umfangreicher Kritik ausgesetzt. Diese bezog sich nicht nur auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern auch auf die Verwaltungspraxis. Im Mittelpunkt der Kritik standen auf der einen Seite die hohe Non-take-up-Rate, die geringe Höhe der Sozialhilfe sowie der Umgang mit den Antragsteller/Innen. Auf der anderen Seite haben Meldungen über steigende Sozialhilfefzahlen die öffentliche Diskussion geprägt und auch Stimmen laut werden lassen, die die Bekämpfung von Sozialmissbrauch und –tourismus einforderten und damit indirekt diesen Anstieg auf missbräuchliche Inanspruchnahme zurückgeführt haben.⁷

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann als Weiterentwicklung der bisherigen Sozialhilfe angesehen werden. Die Veränderungen zur Sozialhilfe sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Viele der in der Wiener Sozialhilfe praktizierten, aber nicht gesetzlich verankerten Bestimmungen wurden nun zu

⁶ URL:

<http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=369&Itemid=355>, verfügbar am 10.05.2014.

⁷ Vgl. Stelzer-Orthofer, Christine; Weidenholzer, Josef (2011), S. 201-202.

bundesweiten Standards, z.B.: die sechsmonatige Behaltmöglichkeit von Vermögen oder die Regressregelungen. Die wesentlichen Veränderungen können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- ✓ etwas höhere Mindeststandards (zumindest in Wien),
- ✓ Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung (e-card),
- ✓ Zugang für Mindestsicherungsbezieher/Innen zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Arbeitsmarktservice,
- ✓ Wegfall des Verwandtenregress sowie des Regress auf Erwerbseinkommen,
- ✓ Einführung von Einkommens- und Vermögensfreibeträgen sowie der sechsmonatigen Behaltmöglichkeit für nicht sofort liquidierbares Vermögen,
- ✓ Verbesserungen im Verfahrensrecht, u.a. die Verkürzung der Entscheidungsfrist auf maximal drei Monate.⁸

Was die Bezieher/Innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, vor allem der größte Teil der vollunterstützten BMS-Bezieher/Innen, gemeinsam haben, ist das Bestehen einer oder mehrerer gleichzeitig bestehender Problemlagen (Multiproblemlagen), die einer Teilnahme am Arbeitsmarkt entgegenstehen und daher auch eine andere Herangehensweise bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt erfordern:

- ✓ Distanz zum Arbeitsmarkt, d.h. lange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt bzw. kein Aufweisen von Beschäftigungszeiten,
- ✓ Fehlen von Tagesstrukturen,
- ✓ keine oder nicht verwertbare Qualifikationen: kein Abschluss oder nur ein Pflichtschulabschluss (81 %), bei Nichtösterreicher/Innen fehlende Zeugnisse und nicht anerkannte Ausbildungen,
- ✓ Suchtproblematik: Drogen, Alkohol, etc.,
- ✓ private Verschuldung,

⁸ Vgl. ebenda, S. 208-209.

- ✓ keine oder mangelnde Deutschkenntnisse bzw. funktionaler Analphabetismus,
- ✓ physische und psychische Erkrankungen,
- ✓ prekäre und instabile Wohnverhältnisse,
- ✓ Alleinerzieher/Innen mit fehlender Kinderbetreuung,
- ✓ fehlende Mobilität v.a. in ländlichen Regionen.

Aus den bestehenden Problemlagen ergibt sich in vielen Fällen, dass Personen zwar grundsätzlich arbeitsfähig sind, aber nicht unmittelbar eine Beschäftigung aufnehmen können. Bei diesen Personengruppen hat die individuelle Bearbeitung der jeweiligen Problemlagen oberste Priorität, bevor an eine Arbeitsvermittlung gedacht werden kann.⁹

2.1.2 Mindeststandards und Richtsätze

Die neuen Mindeststandards haben eine neue Systematik. Ziel war eine stärkere Pauschalierung, um eine Vereinfachung zu erzielen. Nun sind im Mindeststandard der Bekleidungsbedarf, der Heizbedarf sowie ein pauschalierter Wohnbedarf enthalten. Bei höheren Mieten besteht darüber hinaus in Wien Anspruch auf eine zusätzliche Mietbeihilfe. Die konkrete Höhe der Mindestsicherung in Wien ist abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft, der Höhe der Miete sowie des verfügbaren Familieneinkommens. Die Bezugsbasis für die Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist der Ausgleichszulagenrichtsatz. Alleinstehende Personen und Alleinerzieher/Innen erhalten 100 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Der Mindeststandard in Paargemeinschaften beträgt 75 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Kinder mit Familienbeihilfenanspruch erhalten 27 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes, in Wien erfolgt keine Staffelung bzw. Reduktion des Mindeststandards ab dem vierten Kind. Volljährige Kinder mit Familienbeihilfenanspruch im Haushalt der Eltern erhalten 50 % und Kinder ohne Familienbeihilfen-

⁹ Vgl. URL:

<http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/7/2/CH2171/CMS1353079209699/sozialbericht_2011_gesamt.pdf>, verfügbar am 13.03.2014.

anspruch 100 % des Mindeststandards. Nicht unterhaltsberechtigten Personen im gemeinsamen Haushalt sind Alleinstehende in Wien gleichgestellt und erhalten 100 % des Mindeststandards. In den Mindeststandards für alleinstehende Personen, Alleinerzieher/Innen und Paargemeinschaften ist ein Mietenselbstbehalt in der Höhe von 25 % enthalten, der zur Bezahlung der Miete aufzuwenden ist. Ist die Miete, nach Abzug einer allfälligen Wohnbeihilfe höher als der Selbstbehalt, besteht ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Mietbeihilfe. Diese wird individuell bemessen, darf aber die Mietbeihilfenobergrenzen (Mietenselbstbehalt + maximal zusätzliche Mietbeihilfe) nicht überschreiten. Personen ohne bzw. mit einem geringeren Mietbedarf erhalten in Wien trotzdem den vollen Mindeststandard. Die Mindeststandards werden analog zur Pension mit Ausgleichszulage jährlich angepasst.¹⁰

Die Berechnung der Leistung erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Mindeststandards und wird zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt. Im Jahr 2014 beträgt die Höhe der Mindeststandards für Alleinstehende oder Alleinerzieher/Innen 813,99 Euro monatlich, für Paare (pro Person) 610,49 Euro monatlich, für volljährige Kinder (pro Kind) mit Anspruch auf Familienbeihilfe 407,00 Euro monatlich und für minderjährige Kinder (pro Kind) 219,78 Euro monatlich. Bei volljährigen Personen ist darin ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten. Dieser beträgt im Jahr 2014 für Alleinstehende oder Alleinerzieher/Innen 203,50 Euro und für Paare (pro Person) 152,62 Euro.¹¹

¹⁰ Vgl. Stelzer-Orthofer, Christine; Weidenholzer, Josef (2011), S. 209-211.

¹¹ Vgl. URL: <<http://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/>>, verfügbar am 11.04.2014.

2.1.3 Vier-Personen-Haushalt

In dieser Bachelorarbeit wird davon ausgegangen, dass sich ein Vier-Personen-Haushalt aus zwei Erwachsenen und zwei minderjährigen Kindern zusammensetzt.

Das Beispiel dreier Vier-Personen-Haushalte mit stark voneinander abweichenden Bruttoeinkommen, welche durch Transfers an relativ ähnliche verfügbare Einkommen herangeführt werden erhielt große Aufmerksamkeit. Die Beispielfamilien bestehen aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Familie Gruber verfügt über ein Bruttoeinkommen von 950 Euro, Familie Maier von 1.900 Euro und Familie Schmied von 3.800 Euro. Die verfügbaren Familieneinkommen nach Erhalt aller öffentlichen Transfers, von 2.010 Euro für Familie Gruber, von 1.603 Euro für Familie Maier und von 587 Euro für Familie Schmied, und nach Abzug von Steuern und Abgaben beliefen sich dann auf 2.817 Euro, auf 3.217 Euro und auf 3.256 Euro. Die stark unterschiedliche Summe der Transfers ergibt sich u.a. daraus, dass sie sich an unterschiedlichen Merkmalen orientieren und verschiedene Einkommensdefinitionen als Indikator für die ökonomische Situation der Transferempfänger verwendet werden. Die Transfergeber befinden sich auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene. Die entsprechend der Einkommenshöhe berücksichtigten Transfers sind: Zuschüsse zu den Turnussen der Kindererholung in den Ferien, Allgemeine Landeskinderbetreuungsbeihilfe, Pendler/Innenbeihilfe, Zuschuss zur Kinderkrippe, Zuschuss zum Ganztageskindergarten, Kinderzuschuss, Kinderbetreuungsgeld, Kinderabsetzbetrag, Familienbeihilfe, Mietzinszahlung und Wohnbeihilfe. Aufgrund dieser Beispielfamilien werden Schwellenphänomene und damit einhergehende Anreizprobleme für Beschäftigung durch die Ausgestaltung des Transfersystems deutlich, wenn niedrige Bruttoeinkommen zu deutlich höheren verfügbaren Einkommen führen.¹²

¹² Vgl. Prettenthaler, Franz; Sterner Cornelia: Eine Steuerreform, die nicht das gesamtstaatliche Steuer- und Transfersystem Österreichs harmonisiert, verdient diesen Namen nicht, in: Gesellschaft und Politik 2008, S. 16-17.

Drei Vier-Personen-Haushalte im Vergleich:

Familie	<u>Gruber</u>	<u>Maier</u>	<u>Schmied</u>
Monatsbruttoeinkommen	950 Euro	1.900 Euro	3.800 Euro
Monatsnettoeinkommen	807 Euro	1.614 Euro	2.669 Euro
Summe aus Gemeinde-, Landes- und Bundestransfers	2.010 Euro	1.603 Euro	587 Euro
Verfügbares Einkommen	2.817 Euro	3.217 Euro	3.256 Euro

Tabelle 2: Drei Vier-Personen-Haushalte im Vergleich.¹³

Familien mit niedrigem Einkommen werden durch einkommensabhängige Transfers für finanzielle Aufwendungen, welche durch Kinder entstehen, zum größten Teil entlastet, wobei sich Transfers auch kumulieren können. Hingegen Mittelschichtfamilien, welche über gewisse Einkommensgrenzen geraten, erhalten diese finanziellen Zuwendungen oftmals nicht oder in sehr reduzierter Form und müssen finanzielle Lasten, welche durch Kinder entstehen, weitestgehend selbstständig tragen. Eine allfällige Steuerreform sollte daher auch in Hinblick auf Regelungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung folgende Punkte berücksichtigen:

- ✓ Harmonisierung des Steuer- und Transfersystems:
Berücksichtigung aller Einkünfte inklusive der Transferleistungen bei der Berechnung der Abgabenlast bzw. als Bemessungsgrundlage für Transfers, wobei besondere Bedürfnisse wie Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit zusätzlich gesondert berücksichtigt werden,
- ✓ Errichtung eines Steuer-Transferkontos, wo alle Einkünfte aufscheinen, Transfers aller Gebietskörperschaften sollen über das Finanzamt abgewickelt werden,
- ✓ Regressive Einschleifung von Transfers an Stelle von abrupten Ausfällen,

¹³ Vgl. ebenda, S. 16.

- ✓ Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und finanzieller Aufwendungen, welche durch Kinder notwendigerweise entstehen,
- ✓ Einführung eines Modells des Familiensplittings, um Kinder bei der Besteuerung stärker zu berücksichtigen, ohne notwendigerweise den Anreiz zur Erwerbstätigkeit des zweiten Partners zu gefährden.¹⁴

¹⁴ Vgl. ebenda, S. 22-23.

2.2 IST-Situation

„Nach jahrelangen Verhandlungen haben sich Bund und Länder im Rahmen einer sogenannten Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG auf die Reform der alten Sozialhilfe zur „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ (BMS) geeinigt. Von einer Reform ist deshalb zu sprechen, weil die Grundprinzipien der alten offenen Sozialhilfe grundsätzlich beibehalten werden: da und dort abgeschwächt, teilweise aber auch verstärkt. Die BMS ist also keine völlig neue Sozialleistung.“¹⁵

Aus armutspolitischer Perspektive ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht irgendeine Sozialleistung: Indem sie die offene Sozialhilfe abgelöst hat, ist nun die BMS das zweite Netz im Sozialstaat, und damit gleichzeitig auch das Letzte. Ihre Aufgabe ist es, ein finanzielles Existenzminimum für all jene sicherzustellen, die durch die Maschen der vorgelagerten Sozialsysteme fallen (allen voran die Sozialversicherung) und ihre Existenz auch nicht durch Erwerbsarbeit oder familiäre Hilfe absichern können. Nach ihr kommt nichts mehr. „Konstruktionsfehler“ müssen deshalb gravierende Auswirkungen haben.¹⁶

Die im Nationalrat 2010 beschlossene Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist an die Höhe der Ausgleichszulage für niedrige Pensionen gekoppelt. Mit der Mindestsicherung wird bezweckt, die Inanspruchnahme bestimmter Basisgüter abzusichern.¹⁷

¹⁵ URL:

<http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=508&Itemid=69>, verfügbar am 14.05.2014.

¹⁶ Vgl. ebenda, verfügbar am 14.05.2014.

¹⁷ Vgl. Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold (2012), S. 308.

„Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist durch pauschalisierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes, jeweils außerhalb von stationären Einrichtungen, sowie durch die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewährleisten.“¹⁸

2.2.1 Träger

2.2.1.1 Trägerschaft, Zuständigkeit, Instanzenzug

Die Länder führen schwerpunktmäßig Dienstleistungs- und Förderungshaushalte für die regionale wirtschaftliche Entwicklung. Das Aufgabenbündel der Länder setzt sich aus der allgemeinen Sozialhilfe (seit 2010 Bedarfsorientierte Mindestsicherung), dem Gesundheitswesen, der Führung und Förderung von Sozialeinrichtungen, der Förderung der Landwirtschaft, dem regionalen Straßenbau, der öffentlichen Wohnbauförderung und Energie zusammen.¹⁹

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung des Bundeslandes Wien ist im Wiener Mindestsicherungsgesetz geregelt:

- „(1) Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Land Wien.
(2) Für die behördlichen Angelegenheiten ist der Magistrat der Stadt Wien zuständig, wenn die Hilfe suchende oder empfangende Person ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien hat.
(3) Gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien erhoben werden.“²⁰

¹⁸ BGBl. Teil I Nr. 96/2010 (idF v. 02.12.2010) 1. Abschnitt, Art. 2.

¹⁹ Vgl. Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold (2012), S. 270.

²⁰ URL: <<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/s0400000.htm>>, verfügbar am 14.05.2014.

2.2.1.2 Arbeitsmarktservice

„Eine zentrale Rolle übernimmt das Arbeitsmarktservice (AMS), welches für die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verantwortlich ist. Neben der Auszahlung des Arbeitslosengeldes und sonstiger finanzieller Mittel ist die Vermittlung von Arbeitskräften ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des AMS.“²¹

Grundlegend neu gestaltet wurde das Verhältnis zwischen Landesebene und AMS. Leider ist aus dem angestrebten "One-Stop-Shop" für alle Arbeitsfähigen beim AMS vorerst nur ein eher versteckter "Briefkasten" für die BMS-Anträge geworden. Die Einbindung der BMS-Bezieher/Innen in das Dienstleistungsangebot des AMS ist hingegen ein entscheidender Fortschritt.²²

In der Arbeitsmarktpolitik werden grundsätzliche passive und aktive Arbeitsmarktpolitikmaßnahmen unterschieden. Ein eingerichtetes Frühwarnsystem mit der vorgeschriebenen Meldung von Kündigungen beim Arbeitsmarktservice in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße unterstützt dabei den Einsatz von Instrumenten durch eine rechtzeitige Reaktion seitens des AMS, das für die Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zuständig ist.²³

²¹ Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold (2012), S. 132.

²² Vgl. URL: <http://www.arbeitsmarktservice.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_1.a_2011_03.a&cid=1300445555819>, verfügbar am 14.05.2014.

²³ Vgl. Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold (2012), S. 128.

Arbeitsmarktpolitikmaßnahmen:

<u>Passive Arbeitsmarktpolitik</u>	<u>Aktive Arbeitsmarktpolitik</u>
Vermittlungstätigkeit	Berufsausbildung
Beratung bei Berufswahl	Weiterbildung
Soziale Absicherung der Arbeitslosen <ul style="list-style-type: none">✓ Arbeitslosengeld✓ Notstandsunterstützung✓ Bedarfsorientierte Mindestsicherung	Förderungen <ul style="list-style-type: none">✓ Regionale Mobilität✓ Eingliederungsbeihilfe✓ Beschäftigungsträger✓ Spezielle Maßnahmen für Behinderte / Jugendliche / Ausländer

Tabelle 3: Arbeitsmarktpolitikmaßnahmen.²⁴

„Unter passiver Arbeitsmarktpolitik werden alle Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen, dass eine möglichst friktionsfreie Vermittlung am Arbeitsmarkt zustande kommt und die dabei anfallenden Suchprozesse unterstützt werden – um letztlich Transaktionskosten zu reduzieren. Dazu dienen sowohl Beratungsaktivitäten (z.B.: Berufsberatung) als auch die soziale Absicherung während der Arbeitssuche.“²⁵

„Die aktive Arbeitsmarktpolitik findet ihre Grundlage im Wesentlichen im Arbeitsmarktförderungsgesetz. Im Arbeitsmarktservicegesetz findet sich wiederum die Grundlage für das Arbeitsmarktservice, welches als Dienstleistungsunternehmen öffentlichen Rechts Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik übertragen bekommen hat. Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden Maßnahmen gesetzt, die Reduktion friktioneller Arbeitslosigkeit vorsehen, etwa durch Förderung der Mobilität. Darüber hinaus werden Instrumente zur Minderung der strukturellen Arbeitslosigkeit (sowohl regional als auch die Qualifikation betreffend) eingesetzt: z.B.: Umschulungen und Weiterbildung oder Kurzarbeitsmodelle.“²⁶

²⁴ Vgl. ebenda, S. 129.

²⁵ Ebenda, S. 129.

²⁶ Ebenda, S. 130.

Ein wichtiger Schwerpunkt in der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist die 2007 eingeführte Bildungskarenz. Arbeitnehmer mit mindestens zwölf Versicherungsmonaten können, mit Zustimmung des Arbeitgebers, eine zwei- bis zwölfmonatige Auszeit von ihrem Beruf nehmen, um sich weiterzubilden. Am 01. Juli 2013 sind zusätzlich die Bildungsteilzeit und das Fachkräftestipendium in Kraft getreten. Die Bildungsteilzeit funktioniert ähnlich der Bildungskarenz, jedoch mit zwei wichtigen Unterschieden. Erstens bleibt der Arbeitnehmer als Teilzeitbeschäftigter weiter im Unternehmen tätig und zweitens dauert die Bildungsteilzeit mindestens vier bis maximal 24 Monate. Das Fachkräftestipendium bietet Weiterbildungshungrigen, die Möglichkeit innerhalb von maximal drei Jahren eine Ausbildung in einem stark nachgefragten Beruf, wie z.B.: Krankenpfleger/In oder Mechatroniker/In zu absolvieren.

2.2.2 Abläufe

2.2.2.1 Antragsstellung

„(1) Antragsberechtigt sind volljährige Personen. Besteht die Bedarfsgemeinschaft aus mehreren anspruchsberechtigten Personen muss der Antrag gemeinsam gestellt werden und eine gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person namhaft gemacht werden. Unterbleibt die Nennung einer zustellungsbevollmächtigten Person, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsame zustellungsbevollmächtigte Person.

(2) Der Antrag muss von allen anspruchsberechtigten oder zu deren Vertretung befugten Personen unterfertigt sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen aller Antrag stellenden und ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder -verpflichteten Personen anzuschließen:

1. ein Nachweis über die Identität,
2. ein Nachweis über das Einkommen.

(3) Mängel im Sinne des Abs. 2 ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann den Antrag stellenden Personen die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach

fruchtlosem Ablauf dieser Frist als zurückgezogen gilt. Die Antrag stellenden Personen sind auf diese Rechtsfolge nachweislich hinzuweisen. Bei rechtzeitiger Behebung beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Zeitpunkt des Einlangens des verbesserten Antrages zu laufen. Wird der Mangel verspätet vollständig behoben, ist dies als neuer Antrag zu werten.²⁷

2.2.2.2 Dokumente

„Um den Anspruch prüfen bzw. den Antrag so rasch wie möglich bearbeiten zu können, müssen folgende Dokumente (von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) dem Antrag in Kopie beigefügt werden:

- ✓ Identitätsnachweis (Lichtbildausweis),
- ✓ Personaldokumente (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Aufenthaltstitel/Anmeldebescheinigung oder Anerkennungsbescheid, Heiratsurkunde, rechtskräftiges Scheidungsdekret, Vergleich),
- ✓ Aktuelle Einkommensbelege (Pensionsbescheid, Bescheide über Beihilfen, Alimentations- oder Unterhaltszahlungen),
- ✓ Mietbelege (Mietvertrag, Nachweis über die Höhe der aktuellen Miete, Mietaufschlüsselung, Mietzins-/Wohnbeihilfebescheid),
- ✓ Nachweise über beantragte Leistungen (z.B.: Wohnbeihilfe der MA 50, Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes, Unterhalt, sonstige Anträge auf einen Anspruch auf ein Einkommen),
- ✓ Nachweise über Vermögen (z.B.: PKW, Sparguthaben, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Pensionsvorsorge, Haus- und Grundbesitz usw.).²⁸

²⁷ URL: <<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/s0400000.htm>>, verfügbar am 14.05.2014.

²⁸ URL: <<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheitsrecht/sozialhilfe/dauerleistung.html>>, verfügbar am 14.05.2014.

2.2.2.3 Die Höhe der Mindeststandards

Der Ausgangswert über die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung orientiert sich am Ausgleichszulagenrichtsatz. Und zwar insofern, als die Ausgleichszulage vierzehnmal jährlich zusteht, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung nach den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG lediglich nur zwölf Mal.²⁹

„In der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG wurden so genannte „Mindeststandards“ für einzelne Personengruppen festgelegt, die sich in Prozent des Ausgangswertes bemessen und die „Richtsätze“ der „Sozialhilfe alt“ ablösen. Als Referenz für diese Mindeststandards wurden die Gewichtung-Prozentsätze von EU-SILC (European Statistics in Income and Living Conditions) herangezogen.“³⁰

Gewichtungs-Prozentsätze von EU-SILC:

Alleinstehende und Alleinerzieher/Innen mit minderjährigen, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern	100 %
Volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (gilt für: Ehe, Lebensgemeinschaft, Wohngemeinschaft)	je 75 %
ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist	je 50 %
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe: für die ältesten drei Kinder	je 18 %
für jedes weitere Kind	je 15 %

Tabelle 4: Gewichtung-Prozentsätze von EU-SILC.³¹

²⁹ Vgl. URL:

<http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=508&Itemid=69>, verfügbar am 14.05.2014.

³⁰ Ebenda, verfügbar am 14.05.2014.

³¹ Vgl. URL:

<http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=508&Itemid=36>, verfügbar am 15.05.2014.

Anzumerken ist, dass EU-SILC Einkommensarmut nicht mit Blick auf die Lebenshaltungskosten, sondern mit Bezug auf das Einkommensniveau der Gesamtbevölkerung definiert: Einkommensarm ist, wer die Armutsschwelle von 60 % des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens unterschreitet. Diese Armutsgrenze lag laut EU-SILC 2010 für einen Ein-Personen-Haushalt bei 1.031 Euro (Jahreszwölftel). Zum Vergleich: Der BMS-Ausgangswert für 2010 lag bei 744 Euro.³²

Somit betrug der Richtsatz der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Ein-Personen-Haushalte bei der Einführung im Jahr 2010 fast um 300 Euro weniger, als die von EU-SILC definierte Armutsgrenze.

Die Berechnung der Leistung erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Mindeststandards. Diese setzen sich bei volljährigen Personen aus einem Betrag zur Deckung des Lebensunterhaltes und einem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes zusammen.

Die Mindeststandards betragen im Jahr 2014 für:

- ✓ Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher: 813,99 Euro,
- ✓ Paare (pro Person): 610,49 Euro,
- ✓ Volljährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe: 407,00 Euro,
- ✓ Minderjährige Kinder (pro Kind): 219,78 Euro.

Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes beträgt im Jahr 2014 für:

- ✓ Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher: 203,50 Euro,
- ✓ Paare (pro Person): 152,62 Euro,
- ✓ Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben oder auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähig sind: 109,88 Euro,
- ✓ Volljährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe: 101,75 Euro.

Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes ist zweckentsprechend zu verwenden und wird bei der Berechnung einer Mietbeihilfe berücksichtigt.

³² Vgl. URL:

<http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=508&Itemid=69>, verfügbar am 14.05.2014.

Der restliche Betrag ist zur Deckung des Lebensunterhaltes, das heißt für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie für andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt, zu verwenden.

Der Mindeststandard für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher richtet sich nach der ASVG-Mindestpension. Zusätzlich können Pensionistinnen und Pensionisten Mindestsicherung-Mietbeihilfe für Pensionsbezieher/Innen beantragen.

Die Mindestsicherung wird zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt.

Männer, die das 65. Lebensjahr beziehungsweise Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und volljährige Personen, die von einer Amtsärztin beziehungsweise einem Amtsarzt für mindestens ein Jahr für arbeitsunfähig befunden wurden, erhalten pro Jahr zusätzlich zwei Sonderzahlungen in der Höhe des Mindeststandards.

Förderung für Hilfe in besonderen Lebenslagen kann im Einzelfall auf Antrag gewährt werden.

Bei der Berechnung des Anspruchs auf Mindestsicherung wird das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Ehepartnerin/Ehepartner, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, verpartnerte Personen, minderjährige Kinder) berücksichtigt.

Zum Einkommen zählen beispielsweise:

- ✓ Löhne, Gehälter,
- ✓ Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld,
- ✓ Pensionen,
- ✓ Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld,
- ✓ Diverse Beihilfen.

Liegt das Einkommen unter dem in der Verordnung gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz festgesetzten Betrag, können ergänzende Mindestsicherungsleistungen

gen in Anspruch genommen werden, damit ein Mindesteinkommen in Höhe des Mindeststandards gesichert ist.³³

Beispiel:

Nehmen wir an, dass ein Vier-Personen-Haushalt in Wien aus einem Paar (zwei Erwachsene) und zwei minderjährigen Kindern besteht. Dann betragen die Mindeststandards für diese Familie 1.660,54 Euro monatlich für das Jahr 2014.

Berechnung der Mindeststandards für einen Vier-Personen-Haushalt:

Paare (1. Person)	610,49 Euro
Paare (2. Person)	610,49 Euro
Minderjährige Kinder (1. Kind)	219,78 Euro
Minderjährige Kinder (2. Kind)	219,78 Euro
Monatliche Mindeststandards	1.660,54 Euro

Tabelle 5: Berechnung der Mindeststandards für einen Vier-Personen-Haushalt.

Kritiker assoziieren mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung besonders oft Negatives wie „Soziale Hängematte“ oder „Sozialschmarotzer“. Ein kurzer Blick auf die niedrige monatliche Transferleistung von nur 1.660,54 Euro für eine vierköpfige Familie untermauert, dass weniger als 416 Euro monatlich pro Familienmitglied nur einen sehr bescheidenen Lebensstil zulässt. Vor allem, wenn man die in den letzten Jahren stark gestiegenen Kosten für Wohnen, Mobilität und Lebensmittel berücksichtigt.

³³ Vgl. URL:

<<http://www.wien.gv.at/gesundheitsleistungen/mindestsicherung/mindeststandards.html>>, verfügbar am 11.04.2014.

2.2.2.4 Umsetzung der Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG

Einbezug in die gesetzliche Krankenversicherung

Schon unter der "Sozialhilfe alt" galt, dass ein großer Teil der Bezieher/Innen krankenversichert war: Wie auch unter der BMS lebte die Mehrheit der Bezieher/Innen nicht ausschließlich von Sozialhilfe, sondern erhielt diese zumeist aufstockend zu einem anderen Einkommen (Erwerbseinkommen, AMS-Leistungen, Leistungen aus dem Familienlastenausgleichfonds etc.), wodurch in diesen Fällen auch ein Krankenversicherungsschutz gegeben war. Aus gutem Grund sah die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG deshalb vor, dass Personen, die nicht als Pflichtversicherte von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind, sowie die ihnen zugehörigen Personen für die Dauer des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Diese Bestimmung wurde von allen Bundesländern umgesetzt.³⁴

Regress, Ersatzpflichten in der BMS

Die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG schränken die Möglichkeiten für den Regress von Leistungen, also der Möglichkeit, in der Vergangenheit gewährte Leistungen von den Bezieher/Innen, aber auch von Dritten wieder zurück zu fordern, weitgehend ein. Hinzu kommt, dass Wien explizit vorsieht, dass die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, denen Hilfe zuerkannt wird, zum "solidarischen" Ersatz der Kosten verpflichtet sind.³⁵

Pflichten der Vermögensverwertung

Alle Bundesländer haben die Bestimmung umgesetzt, dass Ersparnisse bis zum fünffachen des Ausgangswertes (d.h. des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende) auf Dauer nicht verwertet werden müssen. Die Vereinbarung gemäß

³⁴ Vgl. URL:

<http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=508&Itemid=69>, verfügbar am 14.05.2014.

³⁵ Vgl. ebenda, verfügbar am 14.05.2014.

Artikel 15a B-VG lässt allerdings offen, ob der Vermögensfreibetrag pro Person oder pro Bedarfsgemeinschaft zu werten ist. In Wien stellt das Vollzugshandbuch klar, dass der Freibetrag pro Bedarfsgemeinschaft gilt.³⁶

Alleinerzieher/Innen in der BMS

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG sieht vor, dass für Alleinerzieher/Innen und Alleinstehende der gleiche Mindeststandard zur Anwendung kommen soll (100 % des Ausgangswertes). Dies wird in den Erläuterungen armutspolitisch begründet und stellt tatsächlich eine eindeutige Verbesserung dar.³⁷

Rechtssicherheit

„Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, haben sich deshalb Bund und Länder in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG darauf geeinigt, dass Bescheide im Mindestsicherungsrecht grundsätzlich nur schriftlich erlassen werden dürfen. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in allen Landesgesetzen – bis auf Wien (wo es im Vollzug allerdings auch Bescheide gibt).“³⁸

Entscheidungsfristen und Maßnahmen zur Gewährleistung einer effektiven Soforthilfe

„Wer Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat, befindet sich per Definition in einer existenziellen Notlage, in der die Befriedigung von Grundbedürfnissen in aller Regel nur eingeschränkt möglich ist. Konsequenterweise wurde in allen Bundesländern analog zu den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG die Frist, binnen derer spätestens über einen Antrag entschieden werden muss, von längstens sechs auf längstens drei Monate reduziert.“³⁹

³⁶ Vgl. ebenda, verfügbar am 14.05.2014.

³⁷ Vgl. ebenda, verfügbar am 14.05.2014.

³⁸ Ebenda, verfügbar am 14.05.2014.

³⁹ Ebenda, verfügbar am 14.05.2014.

2.2.3 Berechtigte

2.2.3.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen in Wien

„(1) Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarf nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

(2) Ein Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes einschließlich Mietbeihilfe besteht ab einem errechneten Mindestbetrag von fünf Euro monatlich.

(3) Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, steht ein Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht zu.

(1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

(2) Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

1. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005) zuerkannt wurde;
2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben und deren Familienangehörige;

3. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, denen dieser Aufenthaltstitel nach § 45 oder § 48 NAG erteilt wurde oder deren vor In-Kraft-Treten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV) weiter gilt;

4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, denen eine Niederlassungsbewilligung nach § 49 NAG erteilt wurde.

(3) Personen, die nach den Bestimmungen des AsylG 2005 einen Asylantrag gestellt haben, steht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens kein Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu.“⁴⁰

2.2.3.2 Entwicklung der Bezieher/Innenzahlen in Österreich

„Ein Vergleich der von Statistik Austria für das Jahr 2010 erhobenen Zahlen mit jenen des Jahres 2011 lässt einen Anstieg von 177.068 Personen/Fällen/Haushalten auf 193.276 Personen erkennen.

Ein Vergleich der beiden Jahreszahlen ist jedoch nur bedingt zulässig, weil mit der Systemumstellung in einigen Bundesländern die Zählweise geändert werden musste und es dadurch an einer vergleichbaren Datengrundlage fehlt. Nichtsdestotrotz kann festgehalten werden, dass die Bezieher/Innenzahlen seit Einführung der BMS zwar gestiegen, insgesamt jedoch weit unterhalb der prognostizierten Schätzungen (bis zu 30 % mehr Leistungsempfänger/Innen) geblieben ist.“⁴¹

⁴⁰ URL: <<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/s0400000.htm>>, verfügbar am 14.05.2014.

⁴¹ URL: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/2/7/CH2090/CMS1314620142419/1._bericht_des_arbeitskreises_bms_web.pdf>, verfügbar am 06.05.2014.

2.2.3.3 Fallzahlentwicklung in Wien

„Im Jahr 2011 bezogen in Wien 75.160 Bedarfsgemeinschaften (inkl. Hilfe in besonderen Lebenslagen) eine Leistung der BMS. Der Großteil (72 %) erhielt eine Ergänzungsleistung auf ein anderes Einkommen (sehr oft Leistungen des Arbeitsmarktservice, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld oder Erwerbseinkommen). Die Trends der vergangenen Jahre setzen sich auch in der Mindestsicherung fort. Vor allem die Ergänzungsbezieher/Innen sind angestiegen. 2011 gab es auch dank der Reintegrationsmaßnahmen erstmals wieder einen Rückgang der Vollbezieher/Innen. Die Anhebung der Mindeststandards für die minderjährigen Kinder hat auch zu einem Anstieg der Fallzahlen bei den unterstützten Kindern in der Mindestsicherung geführt.

Wien weist eine Sozialhilfedichte von 7,5 % auf. Der Anstieg der Bedarfsgemeinschaften von 2010 auf 2011 betrug rund 16,2 %. Bedingt war dieser Anstieg durch die Erschließung neuer Bezieher/Innen aufgrund der höheren Mindeststandards. Außerdem haben die größere Publizität der Mindestsicherung und der Wegfall einiger Antragshürden sowie die Antragsstellung beim AMS zu einem Abbau der Non-take-up-Rate geführt.“⁴²

⁴² ebenda, verfügbar am 06.05.2014.

2.3 Auswirkungen

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurden einige Zielsetzungen verknüpft, die für Menschen, die auf eine Hilfe der Gemeinschaft angewiesen sind, zu Verbesserungen ihrer Situation beitragen sollen. Die Schaffung der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht in diesem Zweig versicherte Mindestsicherungsempfänger/Innen gilt als großer sozialpolitischer Fortschritt, den die BMS mit sich gebracht hat. Die Gleichstellung des Leistungsniveaus von Alleinerzieher/Innen mit jenem für Alleinstehende ist als Maßnahme dem besonders hohen Armutsrisiko dieses Personenkreises geschuldet. Mit dieser Aufwertung wurde diese Gruppe stärker als andere begünstigt. Erklärtes sozialpolitisches Ziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es, arbeitsfähigen Bezieher/Innen einen Weg zurück in den Arbeitsmarkt anzubieten. Aus diesem Grund wurde den arbeitsmarktpolitischen Angeboten des Arbeitsmarktservice ein zentraler Stellenwert zugewiesen und spezielle Betreuungsangebote entwickelt. So gibt es in allen neun Bundesländern spezifische Projekte. Außerdem steht ein flächendeckendes Angebot an sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten zur Verfügung.⁴³

2.3.1 Auswirkungen auf Berechtigte

2.3.1.1 Staatliche Umverteilung

Umverteilungsmaßnahmen zielen auf unterschiedliche Gruppen mit abweichenden Bemessungsgrundlagen, variierenden Tarifen, etc. ab, diese Vielschichtigkeit des Umverteilungsprozesses hat entsprechende Konsequenzen für dessen Effizienz.

⁴³ Vgl. URL:

<http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/7/2/CH2171/CMS1353079209699/sozialbericht_2011_gesamt.pdf>, verfügbar am 13.03.2014.

Effizienzprobleme können dazu führen, dass nach dem Umverteilungsprozess alle schlechter gestellt sind als davor. Ursachen können sein:

- ✓ Arbeits- bzw. Investitionsanreize werden durch „arbeitsfreies“ bzw. „risikoloses“ Einkommen, wie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, gemindert,
- ✓ Die Abgabepflichtigen, die die Transfers finanzieren, versuchen auf legale oder illegale Art und Weise ihre Abgabenbelastung zu reduzieren, wie z.B.: Ausweichen in die Schattenwirtschaft, Ausweichen zu günstigeren Steuerregimen im Ausland, etc.,
- ✓ Transfers sind so ausgestaltet, dass es zu großen Mitnahmeeffekten bzw. Missbräuchen kommt,
- ✓ Substanzbesteuerung, beispielsweise eine Vermögenssteuer, kann dazu führen, dass die Besteuerung höher ist als das aus dem Vermögen erwirtschaftete Einkommen.

Aufgrund all dieser aufgezählten Gründe ist erkennbar, dass mehrere Ziele zueinander in Konflikt stehen. Zum Beispiel können die Maßnahmen zur Einkommensgerechtigkeit im Widerspruch zu Wachstums- und Beschäftigungszielen stehen.⁴⁴

Mit der Zunahme der Ungleichheit in der Verteilung der Primäreinkommen in den letzten Jahrzehnten wurden sowohl in den ökonomischen Analysen als auch in der wirtschaftspolitischen Diskussion Verteilungsfragen wieder aktuell. Die Verteilung der Primäreinkommen wird durch die Aktivitäten des Staates in beträchtlichem Ausmaß korrigiert. Die Sekundärverteilung, d.h. die Verteilung der Einkommen nach Berücksichtigung aller Abgaben und öffentlichen Leistungen, ist deutlich gleichmäßiger als die der Primäreinkommen. Im Jahr 2005 gewann das untere Drittel der Nicht-Selbstständigenhaushalte mit 14 % der Primäreinkommen und 23 % der Sekundäreinkommen durch den staatlichen Umverteilungsprozess neun Prozentpunkte. Das mittlere Drittel gewann rund 1¼ Prozentpunkte von 29,1 % auf 30,4 %, während das obere Drittel gut zehn Prozentpunkte von 56,9 % auf 46,6 % verlor. Die Steuern und Abgaben wirken in Österreich kaum umverteilend,

⁴⁴ Vgl. Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold (2012), S. 319-320.

da die progressive Wirkung der Einkommensbesteuerung durch die regressive Wirkung der Sozialabgaben und der indirekten Steuern auf Güter und Dienstleistungen weitgehend ausgeglichen wird. Die Staatsausgaben wirken in Summe eindeutig progressiv auf die Einkommensverteilung, und der Progressionsgrad der monetären und realen öffentlichen Transfers nahm in den letzten 1½ Jahrzehnten zu. Die unterschiedliche ökonomische Bedeutung der öffentlichen Leistungen nach Einkommensschichten kommt vor allem in Relation zu den Primäreinkommen zum Ausdruck. Im ersten Einkommensdrittel machten die monetären und realen Transfers im Jahr 2005 84 % der Primäreinkommen aus, im Mittleren rund 30 % und im Oberen 12 %. Die stärkste progressive Wirkung unter den öffentlichen Leistungen haben die Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit, die bedarfsorientierte Mindestsicherung und die Wohnbeihilfe. Fast 90 % dieser Ausgaben entfielen auf das erste Drittel der Einkommenshierarchie. Eine Verringerung des staatlichen Leistungsangebotes trifft daher in der Regel Haushalte mit niedrigem Einkommen besonders stark, während sie für Bevölkerungsschichten mit hohem Einkommen ohne nennenswerte zusätzliche Belastung aus dem eigenen Einkommen substituiert werden kann.⁴⁵

2.3.1.2 Steigende Erwerbsintegration

Seit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung kann eine merkbare Zunahme des Ausmaßes an Erwerbsintegration festgestellt werden. In den ersten drei Monaten der AMS-Vormerkung nahmen 14 % dieser Personengruppe eine Beschäftigung auf bzw. erhöhten das Beschäftigungsvolumen. Nach neun Monaten erhöhte sich der Anteil der erwerbsintegrierten Personen auf knapp ein Viertel (24 %). Ein Drittel der Erwerbsintegrierten schaffte den Übergang in eine Standardbeschäftigung, zwei Drittel blieben weiterhin BMS-Bezieher/Innen. Die steigende Erwerbseinbindung drückt sich auch darin aus, dass nach neun Monaten der Anteil der Personen, die ausschließlich BMS-Leistungen erhalten, von 89 % auf 70 % gefallen ist. Für diesen Rückgang verantwortlich ist auch ein geringer

⁴⁵ Vgl. URL:

http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=36822&mime_type=application/pdf, verfügbar am 13.03.2014.

Anstieg des Anteils der Personen mit einem Anspruch auf Arbeitslosenversicherungsleistungen. Ein weiterer Hinweis für die verstärkte Erwerbsintegration von Bezieher/Innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist der Rückgang der durchschnittlichen Dauer des Bezuges von BMS-Leistungen. Im Zeitraum der ersten drei Monate der beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten BMS-Bezieher/Innen betrug die durchschnittliche Bezugsdauer der Bedarfsorientierten Mindestsicherung 81 Tage. Zwischen dem 7. und dem 9. Monat fiel diese auf 64 Tage. Die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat mit den arbeitsmarktpolitischen Projekten neue Impulse gesetzt. Im Wesentlichen können zwei arbeitsmarktpolitische Angebotsformen identifiziert werden, welche seit Einführung der BMS eine Neuausrichtung und Adaptierung für die Zielgruppe der BMS-Bezieher/Innen erfuhren:

- ✓ Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE),
- ✓ geförderte Beschäftigungsprojekte und Arbeitsmaßnahmen.

In den meisten Bundesländern wurden spezielle Angebote entwickelt, die teils flächendeckend, teils in Form von regionalen Projekten implementiert wurden. Angesichts der multiplen Problemlagen eines Teiles der Zielgruppe kann eine Arbeitsmarktreintegration erst am Ende einer Kette von vorgeschalteten Schritten stehen. In diesem Zusammenhang kommt den BBE, in denen erfolgreich mit dem Case Management-Ansatz operiert wird, besondere Wichtigkeit zu. Sie dominieren auch die Teilnahmen an den Angeboten. Die personenspezifischen Bedarfslagen der BMS-Bezieher/Innen erfordern jedoch weitere spezielle Angebote des Arbeitsmarktservice:

- ✓ zweiter und dritter Arbeitsmarkt,
- ✓ niederschwelliger Zugang,
- ✓ stundenweiser Einstieg in Projekte,
- ✓ Qualifizierung.⁴⁶

⁴⁶ Vgl. URL:

<http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/7/2/CH2171/CMS1353079209699/sozialbericht_2011_gesamt.pdf>, verfügbar am 13.03.2014.

2.3.2 Arbeitsmarkt

„Die Arbeitsmarktpolitik hat grundsätzlich Vollbeschäftigung zum Ziel, da dadurch zunächst die materiellen Lebensverhältnisse der Einzelpersonen gesichert sind und psycho-soziale Kosten reduziert werden.“⁴⁷

2.3.2.1 Arbeitslosigkeit

„Arbeitslosigkeit ist zum großen Teil ein Problem der Qualifizierung, da die Arbeitsnachfrage nach ungelernten Arbeitnehmern rückläufig ist.“⁴⁸

Die wissenschaftliche Diskussion über die Ursachen von Arbeitslosigkeit wurde und wird in der Ökonomie sehr kontrovers geführt. Grundsätzlich geht es dabei um die Frage, ob Arbeitslosigkeit verursacht wird durch

- ✓ einen zu hohen Preis für Arbeit, d.h. zu hohe Löhne und zu großzügige Sozialleistungen, wie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, für Menschen, die nicht arbeiten (mikroökonomische oder klassische Erklärung von Arbeitslosigkeit) oder
- ✓ eine zu geringe gesamtwirtschaftliche Nachfrage (makroökonomische oder keynesianische Erklärung von Arbeitslosigkeit).⁴⁹

Wenn es auf dem Arbeitsmarkt zu Arbeitslosigkeit kommt, handelt es sich offensichtlich um eine Störung des Preismechanismus, da dieser normalerweise zu einem perfekten Ausgleich der Pläne von Anbietern und Nachfragern führt. Eine mögliche Ursache für eine solche Störung sind Tarifverträge, in denen Löhne vereinbart werden, die höher sind als der Gleichgewichtslohn. Für viele Ökonomen sind die durch Gewerkschaften in Tarifverträgen festgelegten Löhne die wichtigste

⁴⁷ Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold (2012), S. 111.

⁴⁸ Ebenda, S. 111.

⁴⁹ Vgl. Bofinger, Peter (2011), S. 154.

Ursache von Arbeitslosigkeit. Man spricht hierbei von Mindestlohnarbeitslosigkeit oder auch von klassischer Arbeitslosigkeit.⁵⁰

Bei einer zu geringen Nachfrage nach Konsum- oder Investitionsgütern kann es zu einem Gleichgewicht am Gütermarkt kommen, bei dem weniger produziert wird, als es für das Ziel der Vollbeschäftigung erforderlich wäre. In der Situation mit einer negativen Output-Lücke wissen die Unternehmen jedoch, dass sie mit ihrem Angebot an die starre Schranke der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage stoßen. Deshalb werden sie auf keinen Fall mehr Arbeitskräfte einstellen, als sie zu der Produktion von der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage benötigen. Diese Beschäftigungsmenge stellt also eine Art Obergrenze für ihre Nachfrage nach Arbeit dar. Die Beschäftigung wird dann ganz von der Nachfrageseite bestimmt. Die auf dem Gütermarkt bestehende Beschränkung des Güterangebotes führt also zu einer Rationierung auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosigkeit lässt sich auch Makroökonomisch erklären. Der Reallohn ist bei einer deflatorischen Lücke nicht mehr in der Lage, für ein Gleichgewicht der Pläne von Arbeitsanbietern und Arbeitsnachfragern zu sorgen. Die auf diese Weise entstandene Arbeitslosigkeit bezeichnet man deswegen als konjunkturelle oder als keynesianische Arbeitslosigkeit.⁵¹

Mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind auch eine engere Verschränkung und Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice sowie eine stärkere Erwerbsorientierung verbunden. Bisher war der Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Sozialhilfebezieher/Innen ohne Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfeanspruch nur sehr beschränkt möglich. Die stärkere Erwerbsorientierung in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Vergleich zur Sozialhilfe wird in den folgenden Punkten gezeigt:

- ✓ Gleicher Zugang von Mindestsicherungsbezieher/Innen zu arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen wie Bezieher/Innen einer Leistung des AMS,

⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 164-165.

⁵¹ Vgl. ebenda, S. 346-348.

- ✓ Ausbau von arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen für arbeitsfähige Mindestsicherungsbezieher/Innen,
- ✓ Einführung eines Einkommensfreibetrages als Arbeitsanreiz,
- ✓ Angleichung der Zumutbarkeitsbestimmungen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an die Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsrecht,
- ✓ gemeinsame Anerkennung von Gutachten zur Arbeitsfähigkeit.⁵²

2.3.2.2 Pilotprojekt Step2Job

In Wien wurde noch vor der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung mit dem Pilotprojekt Step2Job ein wichtiger Schritt gesetzt. Dieses Projekt bietet insbesondere für Bezieher/Innen von Mindestsicherungsleistungen, die keinen Anspruch auf eine Leistung des Arbeitsmarktservice haben, ein passgerechtes Unterstützungsmanagement zur beruflichen Reintegration. Die Mitarbeiter/Innen von Step2Job greifen dabei sowohl auf Angebote des Landes als auch auf Angebote des AMS zurück. Ziel ist eine kontinuierliche und nachgehende Betreuung von Personengruppen, die bisher kaum Zugang zu Fördermaßnahmen des Arbeitsmarktservice hatten. Das AMS Wien und das Land Wien setzen durch diese Kooperation neue Maßstäbe bei der Integration von Mindestsicherungsbezieher/Innen. Mit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde dieses Projekt, das bisher auf die Bezieher/Innen der Bezirke Floridsdorf und Donaustadt konzentriert war, auf ganz Wien ausgeweitet. Dabei wurden mehrere Verbesserungen am Design des Projektes durchgeführt:

- ✓ Ausweitung der Zielgruppe, es werden auch 18 bis 20-jährige BMS-Bezieher/Innen und wohnungslose Personen einbezogen,
- ✓ Herstellung eines automatisierten Datenabgleiches zwischen den EDV-Systemen, sodann ist für BMS-Bezieher/Innen der Zugang zum Projekt mit geringerem Aufwand verbunden, da die AMS-Berater/Innen sofort in der EDV sehen, ob eine Person Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, und somit direkt zu den Beratungseinrichtungen zuweisen kann,

⁵² Vgl. Stelzer-Orthofer, Christine; Weidenholzer, Josef (2011), S. 211-212.

- ✓ Modifizierung der Kooperationsstrukturen zwischen dem Arbeitsmarktser-vice Wien, der Sozialbehörde und den Trägern.⁵³

2.3.2.3 Beschäftigungseffekte durch Arbeitszeitverkürzung

Wenn die einen, meist Frauen, ihre Teilzeitstunden aufstocken wollen, andere, meist Männer, überlange Arbeitszeiten haben, und zudem für mehrere Hundert-tausend in Österreich bzw. Millionen in der Europäischen Union Menschen unfrei-willige Erwerbsarbeitslosigkeit Realität ist, dann kann eine ausgewogenere Vertei-lung der Arbeit und Arbeitszeit zur Entspannung der Situation beitragen. Doch Fortschritte im Sinne neuer Arbeitszeitstandards scheitern häufig am Widerstand der Wirtschaft, für die eine hohe Arbeitslosigkeit, also ein Überangebot an Arbeits-kräften, einen Vorteil darstellt. Je mehr Menschen erfolglos auf Arbeitssuche sind, desto erpressbarer werden sie und die gesamte Arbeitnehmer/Innenschaft.⁵⁴

Ohne Arbeitszeitverkürzung nie wieder Vollbeschäftigung! Diese Linie verfolgt der Anfang 2013 von zahlreichen Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler/Innen unter-zeichnete, an die Vorstände der Gewerkschaften, Parteien, Sozial- und Umwelt-verbände und Kirchenleitungen in Deutschland gerichtete offene Brief mit dem Appell die 30-Stunden-Woche zu fordern. Es ist eine faire Verteilung der Arbeit durch eine kollektive Arbeitszeitverkürzung notwendig, denn die Beschäftigten ha-ben Angst, den eigenen Arbeitsplatz zu verlieren. Dadurch wird ein an Unterwür-figkeit grenzendes Verhalten der Beschäftigten und Arbeitslosen heraufbeschworen. Die Massenarbeitslosigkeit ist die Ursache des ruinösen Wettbewerbes unter den Beschäftigten und fördert die Entstehung des Niedriglohnssektors. Ohne die lange bestehende Massenarbeitslosigkeit wäre die neoliberale Umverteilung nicht möglich gewesen. Ein Überangebot auf den Arbeitsmärkten führt zu Lohnverfall. Deshalb sind die Profiteure und ihre politischen Unterstützer/Innen mit aller Kraft bestrebt, davon abzulenken. Ein Beispiel dafür ist der künstlich aufgebauchte Fachkräftemangel, denn dieser ließe sich rasch durch bessere Vergütung und

⁵³ Vgl. ebenda, S. 212-229.

⁵⁴ Vgl. Csoka, Bettina: Arbeit fair teilen mit multiplizierter Wirkung, in: WISO 2013, S. 27.

längerfristig durch bessere Fortbildung beseitigen. Jedoch ist vielmehr eine Verknappung von Arbeit auf die 30-Stunden-Woche notwendig.⁵⁵

In Österreich gibt es die Bildungskarenz als staatliches Instrument zur zeitlich befristeten Freistellung von Personal in Verbindung mit Weiterbildung. Ähnlich wie bei der Kurzarbeit wurden die Bedingungen für die Gewährung einer Freistellung für Weiterbildung im Zuge der Krise Anfang 2009 erleichtert. Zum Beispiel wurde die Beschäftigtenzeit im Unternehmen, die notwendig ist, damit ein Anspruch auf Bildungskarenz entsteht, von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt. Die Mindestdauer der Bildungskarenz wurde von drei auf zwei Monate verkürzt. Damit konnte eine größere, aber immer noch überschaubare, Anzahl von Beschäftigten die Bildungskarenz nutzen. Seit 2008 steht das Weiterbildungsgeld in Höhe der Arbeitslosenunterstützung allen Nutzer/Innen der Bildungskarenz zur Verfügung. Es stammte aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik. Die Kosten der Qualifizierung wurden aus Mitteln der Länder, teilweise auch von den Arbeitgebern getragen, die auch ein gewisses Interesse an der verstärkten Nutzung der Bildungskarenz hatten, um den Arbeitsausfall abzufedern. Was die vermittelten Bildungsinhalte angeht, gibt es wenige Vorgaben. Voraussetzung ist, dass mindestens 20 Stunden pro Woche für Weiterbildung verschiedenster Art schriftlich nachgewiesen werden, es besteht jedoch keine Anforderung an den Erwerb oder die Vertiefung betrieblich relevanter Qualifikationen. Somit kann die Bildungskarenz in gewissen Rahmen vor allem als eine von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeinsam getragene Form zeitlich befristeter Beurlaubung angesehen werden.⁵⁶

⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 28.

⁵⁶ Vgl. Eichhorst, Werner; Weishaupt, J. Timo: Mit Neokorporatismus durch die Krise? Die Rolle des sozialen Dialogs in Deutschland, Österreich und der Schweiz, in: ZSR 2013, S. 325-326.

2.3.3 Armut

Innerhalb einer Generation haben sich die Einkommen, der Lebensstandard, die Wohnbedingungen, die Gesundheit, das Ausbildungsniveau und die Angebote der öffentlichen Infrastruktur für die Gesamtbevölkerung und für die einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen deutlich erhöht. Trotzdem wird es in der Forschung und in der öffentlichen Meinung weitestgehend als unbestritten angesehen, dass soziale Ausgrenzung und Armut bestehen und eine wichtige gesellschaftspolitische Herausforderung in Österreich darstellen. Dies beruht auf jener Sichtweise, dass jede Person in einer demokratischen Gesellschaft Anspruch auf gesellschaftliche und auf finanzielle Mindestteilhabe haben soll. Jedoch bestehen unterschiedliche Meinungen über das konkrete Niveau einer angemessenen Mindestteilhabe. Es gibt aber Konsens darüber, dass die Bezugsgrößen zur Festlegung der Höhe adäquater Mindeststandards das jeweilige wirtschaftliche Potenzial einer Gesellschaft und die durchschnittlichen Lebensverhältnisse sein sollen.⁵⁷

2.3.3.1 Definition von Armut

Es gibt politische Eingrenzungen des Armutsbegriffs, solche über relative Einkommensstandards, Haushaltsbudget- oder Warenkorbstandards, Mangel in unterschiedlichen Lebenslagen oder über die öffentliche Wahrnehmung des Phänomens. Eine erste Annäherung liefert die Bestimmung der Armut als Mangelbegriff. Der Mangelbegriff kann in absolute, relative, subjektive und objektive Dimensionen unterschieden werden. Zunächst handelt es sich um die wirtschaftliche Lage einer Person, einer Gruppe oder gar einer ganzen Bevölkerung, in der sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht allein bestreiten kann.⁵⁸ „Arm sind dann all diejenigen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, die der Staat zur Vermeidung von Einkommensarmut installiert hat.“⁵⁹

⁵⁷ Vgl. Steiner, Hans: Empirie zur Armut in Österreich, in: Pfeil, Walter J.; Wöss, Josef (Hrsg.): Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Gesetze und Kommentare 188. Wien 2011, S. 35.

⁵⁸ Vgl. Eichler, Daniel (2001), S. 17-18.

⁵⁹ Ebenda, S. 21.

Ein verbreitetes objektives Kriterium relativer Armut ist die Bestimmung von Haushalten oder Personen, die unter einer festgelegten Einkommensgrenze leben. Alle Haushalte oder Personen, die über ein Einkommen verfügen, welches unter der festgelegten Einkommensgrenze liegt, werden als einkommensarm bezeichnet. Diese Grenze orientiert sich immer am Durchschnittseinkommen der übergeordneten Untersuchungseinheit und ist in mehrfacher Hinsicht relativ:

- ✓ in Bezug auf das Verhältnis einer Teilgruppe zur Gesamtheit,
- ✓ in Bezug auf die Situation der untersuchten Gesamtheit im Verhältnis zu anderen umfassenden Einheiten,
- ✓ in Bezug auf die Situation der untersuchten Gesamtheit im Verhältnis zu ihrer eigenen geschichtlichen Entwicklung.

Eine solche Bestimmung ist also immer eine räumlich und zeitlich gebundene. Die Einkommensarmut ist deswegen entscheidend, weil sie direkte Auswirkungen auf die Benachteiligung in den Bereichen Wohnen, Bildung, Gesundheit, Freizeit, Sozialprestige und politische Partizipation hat. Eine weitreichende Definition des soziokulturellen Existenzminimums versucht genau diese Faktoren im Gegensatz zu der reinen Einkommensarmut zu umfassen.⁶⁰

2.3.3.2 Gefährdungslagen in Österreich

Wird die Bevölkerung gemäß der Merkmale Einkommensarmut und finanzielle Deprivation gegliedert, so können vier Gruppen identifiziert werden:

- ✓ Einkommensarmut: einkommensgefährdet, aber nicht finanziell depriviert,
- ✓ Finanzielle Deprivation: finanziell depriviert, aber nicht einkommensarm,
- ✓ Manifeste Armut: sowohl einkommensarmutsgefährdet als auch finanziell depriviert,
- ✓ weder einkommensarm noch depriviert.⁶¹

⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 20.

⁶¹ Vgl. Steiner, Hans: Empirie zur Armut in Österreich, in: Pfeil, Walter J.; Wöss, Josef (Hrsg.): Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Gesetze und Kommentare 188. Wien 2011, S. 38.

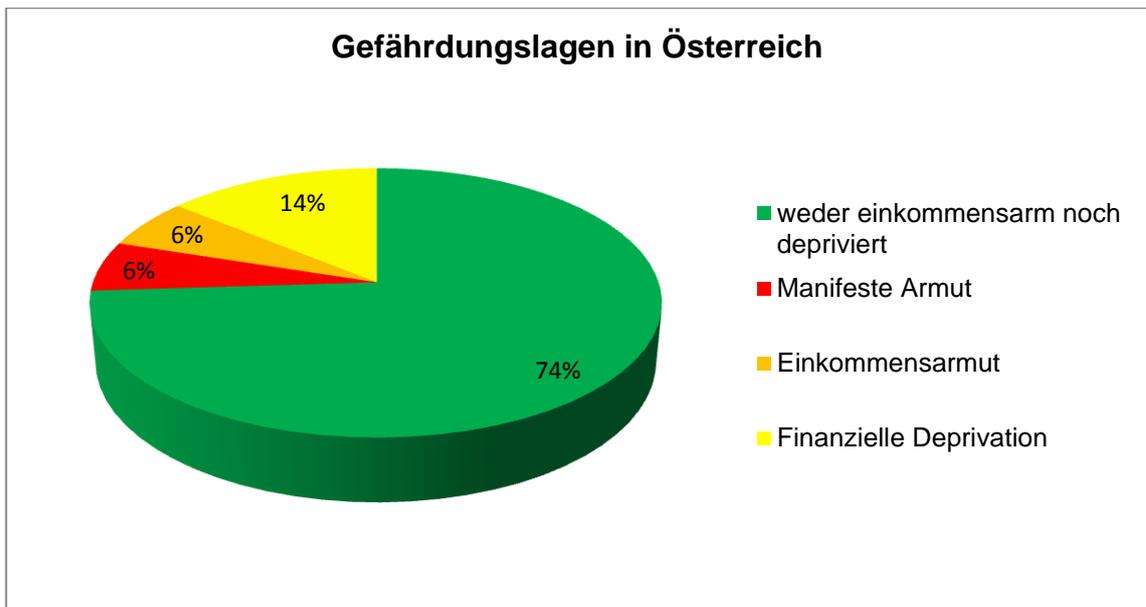


Abbildung 1: Gefährdungslagen in Österreich.⁶²

„Ein Viertel der Bevölkerung verfügt entweder nur über ein sehr geringes Einkommen oder kann sich trotz eines Einkommens über der Armutsschwelle gewisse notwendige Ausgaben nicht leisten oder ist sowohl von Einkommensarmut als auch finanzieller Deprivation betroffen.“⁶³

2.3.3.3 Einkommensverteilung

Für eine Analyse der Verteilung der Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen in Österreich liefern lediglich die beiden europäischen Erhebungen SILC (European Statistics in Income and Living Conditions) und HFCS (Household Finance and Consumption Survey) hinreichend genaue Daten. Die beiden Datensätze SILC und HFCS bieten neben Einkünften aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auch umfangreiche Daten zu Einkommen aus Kapital-, Finanz- und immateriellem Vermögen auf Haushaltsebene und ermöglichen daher eine Untersuchung der Einkommensverteilung unter Berücksichtigung von Einkünften aus Vermögen. Der Schwerpunkt der seit 2003 durchgeführten Statistik SILC liegt auf der Erfassung von Einkommens- und Lebensbedingungen der

⁶² Vgl. ebenda, S. 39.

⁶³ Ebenda, S. 39.

Wohnbevölkerung in Privathaushalten in der Europäischen Union. Hingegen fokussiert der HFCS auf die Vermögensseite der Privathaushalte.⁶⁴

Einkünfte aus Vermögensbesitz stellen für den Großteil der arbeitenden Menschen in Österreich keine relevante Aufbesserung ihres Lebensunterhaltes dar. Die Annahme, dass es Erwerbstätigen möglich ist, genügend Vermögen aufzubauen, um von dessen Erträgen leben zu können, scheint somit weitgehend unrealistisch zu sein. Ausschließlich die obersten Perzentile erzielen Einkünfte aus Vermögensbesitz, die für den Lebensunterhalt ausreichen. Die starke Vermögenskonzentration geht demzufolge mit einer sehr ungleichen Verteilung der Einkommenszuflüsse aus Vermögen einher. Durch die verringerte Steuerbelastung sowie des größeren Spielraumes zur Steuervermeidung von vermögenden Haushalten, erhalten diese eine Besserstellung gegenüber vermögensarmen Haushalten.⁶⁵

⁶⁴ Vgl. Humer, Stefan; Moser, Mathias; Schnetzer, Matthias; Ertl, Michael; Kilic, Atila: Über die Bedeutung von Kapitaleinkommen für die Einkommensverteilung Österreichs, in: *Wirtschaft und Gesellschaft* 2013, S. 573-575.

⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 582-583.

2.4 Ergebnis

Wer ein niedriges Einkommen hat, ist stärker auf die öffentliche Infrastruktur angewiesen, z.B.: bei der Kinderbetreuung, beim öffentlichen Verkehr, bei der Schule oder beim sozialen Wohnbau. Einem/r Arbeitnehmer/In im Niedriglohnsektor nützt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung gar nichts, wenn gleichzeitig die Miete massiv ansteigt, es keine Kinderbetreuung gibt, beim Arzt immer gezahlt werden muss, Gebühren steigen, die Schule keine kostenlose Nachmittagsförderung anbietet, die Pensionsversicherung privat gezahlt werden soll. Für die Reduzierung der Armut braucht es die Fähigkeit in Zusammenhängen zu denken, da Armut multidimensional und ihre Entstehung multifaktoriell ist. Monetäre Leistungen haben eine entscheidende Rolle inne, entfalten isoliert aber nur einen sehr geringen Teil ihrer armutsbekämpfenden Wirkung. Zum Beispiel vermeiden die höchsten Familiengelder allein Armut nicht, ansonsten müsste Österreich die geringste Kinderarmut haben. Allein durch die Schaffung von Arbeit wird offensichtlich Armut nicht verhindert, sonst dürfte es keine „working poor“ in Österreich geben. Eine Familie muss von ihrer Arbeit auch leben können. Anti-Raucherkampagnen allein verhindern das höhere Erkrankungsrisiko Ärmere offensichtlich nicht, ansonsten würden arme Raucher nicht früher sterben als reiche Raucher. Auch das Lernen der deutschen Sprache allein reduziert Ausgrenzung und Armut nicht, sonst müssten die Jugendlichen in den Pariser Vorstädten bestens integriert sein, da sie tadellos Französisch sprechen, es fehlt aber an Jobs, Aufstiegsmöglichkeiten und guten Schulen.⁶⁶

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung führte zu einer teilweisen Harmonisierung und Weiterentwicklung der bisherigen Sozialhilfe. Die Möglichkeit, den Antrag auf

⁶⁶ Vgl. Schenk, Martin: Sozialhilfe: Geld oder Leben? Probleme im unteren sozialen Netz und monetäre Armutsbekämpfung, in: Pfeil, Walter J.; Wöss, Josef (Hrsg.): Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Gesetze und Kommentare 188. Wien 2011, S. 61.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung direkt beim Arbeitsmarktservice abgeben zu können, führte zu einer höheren Inanspruchnahme. Armut kann durch die BMS gelindert werden und sie kann für arbeitsfähige Mindestsicherungsbezieher/Innen durchaus ein Sprungbrett in den Arbeitsmarkt sein. Teilweise ungelöst blieben jedoch die strukturellen Probleme sowie die Verschiebungen zwischen dem ersten und zweiten Sicherungsnetz.⁶⁷

Durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung erfolgt eine stärkere Fokussierung auf den Bereich der Arbeitsmarktintegration und der Arbeitsvermittlung. Jene Personen, die die BMS beziehen wollen und arbeitsfähig sind, werden im Bereich der Wiedereingliederung zusätzlich vom Arbeitsmarktservice betreut und die Leistungshöhe liegt unter der aktuellen statistischen Armutsgefährdungsschwelle bzw. unter dem Mindestlohn. Die Förderung der Arbeitsmarktintegration ist generell als positiv zu bewerten. Jedoch sollte die Arbeitsmarktintegration durch zielgruppenkonforme Anreiz- und Fördermaßnahmen und nicht durch Druck und Zwang erfolgen. Außerdem sollte Rücksicht genommen werden, dass nicht in prekäre Arbeitsverhältnisse vermittelt wird und somit nachhaltige Armutsbekämpfung ad absurdum geführt wird, welches neben der Reintegration in den Arbeitsmarkt das zweite zentrale Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung darstellt. In welchem Ausmaß tatsächlich Plätze in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für BMS-Bezieher/Innen zur Verfügung stehen, wird sich erst zeigen. Problematisch ist vor allem, dass im AMS-Bereich spürbare und deutliche Einsparungen aufgrund der Budgetkonsolidierung in den nächsten Jahren erfolgen werden. Wieviel Geld für den Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stehen wird und ob es Spielraum für Initiativen, wie das Wiener Projekt Step2Job, gibt, ist noch ungewiss. Außerdem muss darauf Rücksicht genommen werden, dass für einige Klient/Innen nicht die Inklusion in den Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen sollte, sondern eine persönliche Stabilisierung. Manche sind zwar arbeitsfähig, aber nur schwer vermittelbar. Es sollte nicht sein, dass diese ständig aktiviert werden, ohne Aussicht auf eine dauerhafte Sicherheit, und pausenlos von einem Projekt in das

⁶⁷ Vgl. Stelzer-Orthofer, Christine; Weidenholzer, Josef (2011), S. 214.

nächste übergeleitet werden. Für Personen, die kaum Chancen am regulären Arbeitsmarkt haben, soll es weiterhin eine individuelle Unterstützung mit der Möglichkeit einer sozialversicherten Beschäftigung geben. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung lässt in der Umsetzung beide Wege offen. Entweder kann es zu einem „workfare“-Staat kommen, wo Menschen jede Arbeit annehmen und an Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen müssen, wo alles auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes hin ausgerichtet wird oder es kann aber auch zu einem „social investment“-Staat kommen, wo eine solidarische Sicherung und eine gewisse Qualität der Beschäftigung eine Zielvorstellung ist. Gleichzeitig muss aber hingewiesen werden, dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung eine Verstärkung der Ausrichtung auf Aktivierung aller arbeitsfähigen Menschen darstellt und Arbeit als zentrale gesellschaftliche Norm vorsieht.⁶⁸

⁶⁸ Vgl. Leibetseder, Bettina; Woltran, Iris: Aktivierung – ein zentrales Element in der Sozialhilfe und bedarfsorientierten Mindestsicherung, in: Pfeil, Walter J.; Wöss, Josef (Hrsg.): Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Gesetze und Kommentare 188. Wien 2011, S. 76-77.

3 Schlussbetrachtung

Das Sozialniveau in Österreich ist beachtlich, da staatliche Sozialleistungen im hohen Ausmaß zu einer Reduzierung von Armut und Armutsgefährdung beitragen. Der Großteil der Sozialleistungen in Österreich liegt dem Sozialversicherungsprinzip zugrunde, d.h. der Zugang zu den Leistungen sozialer Sicherung ist eng mit einer vorangehenden Erwerbstätigkeit, Beitragszahlungen und Anwartschaften verknüpft. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, kann hingegen nach dem Fürsorge- und Subsidiaritätsprinzip nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. So wie die Sozialhilfe bisher fungiert die BMS demnach weiterhin als letztes soziales Netz, das mit einer strikten Anbindung an das Subsidiaritätsprinzip nur dann zum Tragen kommt, wenn keine angemessenen eigenen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes zur Verfügung stehen. Dies hat auch zur Desillusionierung und Enttäuschung durch die neuen Gesetzesregelungen bei jenen beigetragen, deren Erwartungen davon getragen waren, dass die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu einem groß angelegten Umbau des österreichischen Sozialstaates führen könnte, der Armutsgefährdung zu einem überwundenen Phänomen verkommen lässt. Fakt ist, dass sich die derzeitigen Regelungen zur BMS schlicht und ergreifend im Rahmen der Konzeption und der Strukturen des österreichischen Sozialstaates bewegen. Eine Dualisierung des Sozialstaates in Österreich wird mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht überwunden, wenngleich einheitliche Regelungen für Bezugsvoraussetzungen, Mindeststandards und Regress zu einer Angleichung der recht unterschiedlichen Sozialhilfegesetze sowie an deren Vollzug beitragen. Es ist positiv hervorzuheben, dass eine vergleichsweise höhere Rechtssicherheit dadurch verankert worden ist, indem eine Leistungssenkung erst nach einer schriftlichen Ermahnung erfolgen darf. Eine weitere wichtige Neuerung ist die weitgehende Begrenzung der Kostenrückerstattung für die BMS-Bezieher/Innen, da diese im Sinne einer Abschreckungs- und Abwehrstrategie vor allem als Zugangsbarriere für die Inanspruchnahme der Sozialhilfe fungierte. Eine substantielle Verbesserung

stellt die Einbeziehung der Bezieher/Innen in die gesetzliche Krankenversicherung dar, die dazu beigetragen hat, eine Stigmatisierung auszuschließen. Bisher bestand in der Regel für Sozialhilfebezieher/Innen kein Krankenversicherungsschutz.⁶⁹

Als kritisch zu betrachten sind der „One-Stop-Shop“ sowie der Trend steigender Fallzahlen. Dieser Anstieg ist auf geänderte Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt, Fehlentwicklungen in anderen Politikbereichen (z.B.: Bildung) und ein teilweise brüchiger werdendes bzw. unzureichendes erstes soziales Sicherungsnetz zurückzuführen (z.B.: geringe Leistungshöhen in der Arbeitslosenversicherung). Die Erfolge in der Arbeitsintegration sollen daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass die BMS für eine ständig steigende Anzahl von Bezieher/Innen zum dauernden Einkommensersatz wird. Die Ursachen liegen aber nicht in der Ausgestaltung des zweiten sozialen Sicherungsnetzes, sondern an gesellschaftlichen Fehlentwicklungen und strukturellen Defiziten. Ein erster Schritt wäre jedenfalls mit der Einführung der Mindestsicherung im Arbeitslosenversicherungsrecht getan. Dies würde nicht nur die momentanen Probleme mit dem „One-Stop-Shop“ lösen, sondern auch Doppelgleisigkeiten beseitigen und den Verwaltungsaufwand sowie die Zahl der Anlaufstellen für die Betroffenen reduzieren. Die Anhebung des Niveaus im ersten sozialen Netz, insbesondere der AMS-Leistungen, war auch Gegenstand von Verhandlungen in der Landessozialreferent/Innenkonferenz (LSRK) und eine der Forderungen der Länder (Beschluss der LSRK vom 14. Juni 2012).⁷⁰

⁶⁹ Vgl. Stelzer-Orthofer, Christine: Paradigmenwechsel in der österreichischen Armutspolitik? – Von der Armenfürsorge zur (Bedarfsorientierten) Mindestsicherung, in: Pfeil, Walter J.; Wöss, Josef (Hrsg.): Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Gesetze und Kommentare 188. Wien 2011, S. 201-203.

⁷⁰ Vgl. URL:
<http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/2/7/CH2090/CMS1314620142419/1._bericht_des_arbeitskreises_bms_web.pdf>, verfügbar am 06.05.2014.

Literatur

- Bofinger, Peter (2011) Bofinger, Peter: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre : Eine Einführung in die Wissenschaft von Märkten. – 3. Aufl. – München : Pearson Studium, 2011.
- Csoka, Bettina (2013) Csoka, Bettina: Arbeit fair teilen mit multiplizierter Wirkung. In: Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift : WISO 36 (2013), Nr. 3, S. 27-29. – ISSN 1012-3059.
- Eichhorst, Werner; Weishaupt, J. Timo (2013) Eichhorst, Werner; Weishaupt, J. Timo: Mit Neokorporatismus durch die Krise? Die Rolle des sozialen Dialogs in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In: Zeitschrift für Sozialreform : ZSR 59 (2013), Nr. 3, S. 325-326. – ISSN 0514-2776.
- Eichler, Daniel (2001) Eichler, Daniel: Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsi- cherung : Einführung in eine komplexe Problematik. – 1. Aufl. – Wiesbaden : Westdeutscher Verlag, 2001.
- Humer, Stefan; Moser, Mathias; Schnetzer, Matthias; Ertl, Michael; Kilic, Atila (2013) Humer, Stefan; Moser, Mathias; Schnetzer, Matthias; Ertl, Michael; Kilic, Atila: Über die Bedeutung von Kapitalein- kommen für die Einkommensverteilung Österreichs. In: Wirt- schaft und Gesellschaft : 39 (2013), Nr. 4, S. 573-583. – ISSN 0378-5130.
- Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold (2012) Kronberger, Ralf; Hofer, Reinhold: Österreichische Wirt- schaftspolitik : Eine anwendungsorientierte Einführung. – 1. Aufl. – Wien : Facultas, 2012.

- Leibetseder, Bettina; Woltran, Iris (2011) Leibetseder, Bettina; Woltran, Iris: Aktivierung – ein zentrales Element in der Sozialhilfe und Bedarfsorientierten Mindestsicherung. In: Bedarfsorientierte Mindestsicherung : Gesetze und Kommentare 188 1 (2011), Nr. 1, S. 76-77.
- Prettenthaler, Franz; Sterner, Cornelia (2008) Prettenthaler, Franz; Sterner Cornelia: Eine Steuerreform, die nicht das gesamtstaatliche Steuer- und Transfersystem Österreichs harmonisiert, verdient diesen Namen nicht. In: Gesellschaft und Politik : Zeitschrift für soziales und wirtschaftliches Engagement (2008), Nr. 3, S. 16-23. – ISSN 0016-9099.
- Schenk, Martin (2011) Schenk, Martin: Sozialhilfe: Geld oder Leben? Probleme im unteren sozialen Netz und monetäre Armutsbekämpfung. In: Bedarfsorientierte Mindestsicherung : Gesetze und Kommentare 188 1 (2011), Nr. 1, S. 61.
- Steiner, Hans (2011) Steiner, Hans: Empirie zur Armut in Österreich. In: Bedarfsorientierte Mindestsicherung : Gesetze und Kommentare 188 1 (2011), Nr. 1, S. 35-39.
- Stelzer-Orthofer, Christine (2011) Stelzer-Orthofer, Christine: Paradigmenwechsel in der österreichischen Armutspolitik? – Von der Armenfürsorge zur (Bedarfsorientierten) Mindestsicherung. In: Bedarfsorientierte Mindestsicherung : Gesetze und Kommentare 188 1 (2011), Nr. 1, S. 201-203.
- Stelzer-Orthofer, Christine; Weidenholzer, Josef (2011) Stelzer-Orthofer, Christine; Weidenholzer, Josef: Aktivierung und Mindestsicherung : Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit. – 1. Aufl. – Wien : Mandelbaum Verlag, 2011.

<http://www.arbeit-wirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_1.a_2011_03.a&cid=1300445555819>, verfügbar am 14.05.2014.

<http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=369&Itemid=355>, verfügbar am 10.05.2014.

<http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=508&Itemid=36>, verfügbar am 15.05.2014.

<http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=508&Itemid=69>, verfügbar am 14.05.2014.

<http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/2/7/CH2090/CMS1314620142419/1._bericht_des_arbeitskreises_bms_w eb.pdf>, verfügbar am 06.05.2014.

<http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/7/2/CH2171/CMS1353079209699/sozialbericht_2011_gesamt.pdf>, verfügbar am 13.03.2014.

<<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/sozialhilfe/dauerleistung.html>>, verfügbar am 14.05.2014.

<<http://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/>>, verfügbar am 11.04.2014.

<<http://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/mindeststandards.html>>, verfügbar am 11.04.2014.

<<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/s0400000.htm>>, verfügbar am 14.05.2014.

<http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=36822&mime_type=application/pdf>, verfügbar am 13.03.2014.

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Wien, den 26. Mai 2014

Markus Benker